



**Satzung  
über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes  
für neugeborene Kinder der Gemeinde Niederdorf  
(Begrüßungsgeldsatzung)**

-rechtsbereinigte Fassung-

vom 28.10.2019, (veröffentlicht im „Stollberger Anzeiger“ vom 23.11.2019, 30. Jahrgang, 365. Ausgabe) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.08.2025, (veröffentlicht im Niederdorfer Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 07.08.2025)

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung regelt die einmalige Auszahlung eines Begrüßungsgeldes für jedes ab dem 01.10.2019 geborene Kind der Gemeinde Niederdorf.

**§ 2 Anspruch**

- (1) Der/die Sorgeberechtigte/n hat/haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf entweder eine einmalige Zahlung in Höhe von 200,00 € Begrüßungsgeld oder 140,00 € Begrüßungsgeld mit einer zusätzlichen Pflanzung eines Baumes für das Neugeborene. Im Einzelnen:
1. Der/ Die Sorgeberechtigte/n ist/sind Bürger der Gemeinde Niederdorf im Sinne des § 15 (1) Sächsische Gemeindeordnung, hat/haben seit mindestens 3 Monaten seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederdorf. Das neugeborene Kind muss ebenfalls mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederdorf gemeldet sein.
  2. Bei Sorgeberechtigten, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, entscheidet die Gemeinde Niederdorf nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung des Begrüßungsgeldes.
  3. Ein Nachweis über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen U1bis U5 ist der Gemeinde Niederdorf zu erbringen.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Wahlrecht ist durch Textform gegenüber der Gemeinde Niederdorf auszuüben. Das Begrüßungsgeld wird demnach in jeweiliger Höhe innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Schreibens bargeldlos ausgezahlt.

**§ 3 Antragsstellung**

Die Leistung wird antragsfrei gewährt.

#### **§ 4 Gewährung**

1. Die Leistung wird im Rahmen der Haushaltslage der Gemeinde Niederdorf gewährt. Sie ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, die Gewährung des Begrüßungsgeldes aus wichtigem Grund zu versagen.
2. Das Begrüßungsgeld wird auf das Konto eines sorgeberechtigten Elternteils ausgezahlt. Der/Die Sorgeberechtigte/n verfügt/verfügen anstelle des Kindes über das Begrüßungsgeld.

#### **§ 5 Leistungserbringungsfrist**

Die Leistung der Gemeinde wird innerhalb von 6 Monaten erbracht, sobald die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederdorf, 06.08.2025

St. N

Weinrich  
Bürgermeister



Siegel